

ZP Zahnarztpraxis professionell

Praxisführung · Recht · Steuern · Finanzen



Ihr Plus im Netz: zp.iww.de
Online | Mobile | Social Media

03 | 2017

Ihr gutes Recht

Patient sollte 57 Formulare unterschreiben und hatte drei Tage Bedenkzeit: Aufklärungsfehler!.....	1
Zahnarzt und Dentallabor: Welche Geschäftsbeziehungen interessieren den Staatsanwalt?.....	3
Urlaub und Erkrankung bei Teilzeitarbeit – wie ist das zu berechnen?.....	8

Effiziente Praxisführung

Praxismarketing und der „Return on Investment“ (ROI) – was ist wichtig und was bringt's?.....	10
„Mitbewerber“ und „Praxispersonal“: So beeinflussen diese Faktoren den Praxiswert!.....	14

Steuern sparen

Versicherungsbeiträge: Mit diesen Gestaltungstipps können Sie Steuern sparen!.....	17
Kann man sicher sein, dass Schienen von der Umsatzsteuer befreit sind?	20

ANTIKORRUPTIONSGESETZ

Zahnarzt und Dentallabor: Welche Geschäftsbeziehungen interessieren den Staatsanwalt?

von Diplom-Ökonom Dirk Peters, Steuerberater, Peters-Schoenlein-Peters, Hannover, www.strategisch-steuern.de

Am 04.06.2016 sind zur Bekämpfung der Korruption im Gesundheitswesen im Strafgesetzbuch die neuen §§ 299a (Bestechlichkeit) und 299b StGB (Bestechung) in Kraft getreten: § 299a StGB betrifft die Nehmerseite, so u. a. auch Zahnärzte. § 299b StGB betrifft die Geberseite – also bezogen auf Zahnärzte insbesondere gewerbliche Dentallabore und Lieferanten von Medizinprodukten wie z. B. von Implantaten. Mithin sind neue strafrechtliche Risiken für das Partnerfactoring und den Skontoabzug entstanden. Welche das sind und wie damit umgegangen werden sollte, wird nachfolgend beleuchtet.

Sanktionen bei Korruption

Wegen des hohen Anteils der Laborkosten von rund 25 Prozent der Praxiskosten (KZBV-Jahrbuch 2016) können Geschäftsbeziehungen zwischen Zahnärzten und Dentallabors schnell in den Fokus der Staatsanwaltschaften geraten.

Die wesentliche Änderung zum bisherigen Stand der Korruptionsbekämpfung im Gesundheitswesen ist die strafrechtliche Verfolgung. Sie ergänzt die bestehenden Gesetze und Verordnungen (u. a. Sozialgesetzbuch V, Musterberufsordnung, GOZ). Ziel dieser Gesetze und Verordnungen ist es, dass die Wahlfreiheit des Patienten gefördert und die medizinische Versorgung von wirtschaftlichen Interessen freigehalten wird, um das Vertrauensverhältnis zwischen Zahnarzt und Patient für „Zusatzverdienste“ durch Mediziner nicht zu missbrauchen. Verstöße gegen die §§ 299a und 299b ziehen berufsrechtliche, aber auch strafrechtliche Sanktionen nach sich. Verstöße gegen das Sozialgesetzbuch können Betrugstatbestände (§ 263 StGB) sein. Die Palette der Sanktionen geht von Geld- über Haftstrafen bis hin zur eingeschränkten Berufsausübung.

Wann drohen strafrechtliche Sanktionen?

Zu strafrechtlichen Sanktionen zwischen Zahnarzt und Dentallabor kann es nur dann kommen, wenn erstens ein wirtschaftlicher Vorteil generiert wird, es sich zweitens um eine Unrechtsvereinbarung handelt und drittens der Wettbewerb unlauter beeinflusst wird.

1. Wirtschaftlicher Vorteil

Ein Vorteil ist gegeben, wenn der Vorteilsnehmer (Zahnarzt) eine Leistung erhält, auf die er rechtlich keinen Anspruch hat und die seine persönliche Lage wirtschaftlich, rechtlich oder persönlich materiell oder immateriell objektiv verbessert. Einige der Vorteile, die ein Dentallabor dem Zahnarzt gewähren kann, sind:



25 Prozent der
Praxiskosten sind
Laborkosten

Kein Anspruch auf
Erhalt der Vorteile

Handeln des
anderen wird
beeinflusst

Regelungen des
Wettbewerbs werden
umgangen

Factoring: Dental-
labor fungiert als
Subunternehmer

■ Liste: So kann ein Dentallabor dem Zahnarzt Vorteile gewähren

- Das Dentallabor gewährt Skonto von mehr als drei Prozent.
- Es gewährt Skonto für Zahlungsziele von mehr als 14 Tage, nachdem die Rechnung eingegangen ist.
- Die Zahlungsziele sind außergewöhnlich lang.
- Fortbildungsveranstaltungen werden durch Dentallabore für Zahnärzte kostenlos oder verbilligt angeboten.
- Ein Partnerfactoring mit dem Zahnarzt wird angeboten.
- Geräte und Pkws werden unentgeltlich oder verbilligt überlassen. Leasingzahlungen, Praxis- und Pkw-Kosten werden durch das Dentallabor übernommen.
- Leistungen durch das Dentallabor, die der Zahnarzt als eigene Leistungen abrechnet, werden kostenlos vom Dentallabor übernommen.
- Patienten werden kostenlos durch das Dentallabor in die Zahnarztpraxis transportiert.

2. Unrechtsvereinbarung

Eine Unrechtsvereinbarung hat das Ziel, auf das Handeln eines anderen Einfluss zu nehmen. Eine Gegenseitigkeitsbeziehung zum Vorteil von beiden beteiligten Parteien ist der Kern einer Unrechtsvereinbarung. Der Zahnarzt bietet z. B. dem Dentallabor die bevorzugte Vergabe der Herstellung von Zahnersatz an, wenn das Dentallabor ihm im Gegenzug für die Bezahlung ein halbes Jahr Zahlungsziel gewährt (Verknüpfung von Bevorzugung und Vorteil).

3. Unlautere Bevorzugung

Arbeitet ein Zahnarzt bevorzugt mit einem Dentallabor als Lieferant von Medizinprodukten (Zahnersatz) zusammen und erhält er durch diese Zusammenarbeit wirtschaftliche Vorteile, dann kann eine unlautere Bevorzugung des Dentallabors durch den Zahnarzt vorliegen. Eine unlautere Bevorzugung liegt vor, wenn sie geeignet ist, Mitbewerber durch das Umgehen der Regelungen des Wettbewerbs und durch das Ausschalten der Konkurrenz zu schädigen. Das kann der Fall sein, wenn die Auftragsvergabe auf sachfremden – z. B. wirtschaftlichen – Erwägungen beruht.

Partnerfactoring – ein Korruptionstatbestand!?

Nachfolgend wird das Partnerfactoring im Kontext der gesetzlichen Rahmenbedingungen untersucht. Beim Factoring verkauft ein Zahnarzt seine Honorarforderung gegenüber seinem Patienten an eine Factoringgesellschaft. Die Forderung setzt sich aus dem Honorar der zahnärztlichen Leistungen und der zahntechnischen Leistungen zusammen, denn der Behandlungsvertrag zwischen Patient und Zahnarzt enthält die zahnärztliche Behandlung und die zahnprothetische Versorgung. Konkret heißt das:

Der Zahnarzt bezieht die aus dem Vertrag mit dem Patienten geschuldeten zahntechnischen Leistungen von einem Dentallabor. Letzteres fungiert als eine Art Subunternehmer. Der Zahnarzt wird gegenüber dem Patienten als General- oder Hauptunternehmer tätig, der im eigenen Namen und auf eigene Rechnung die erforderlichen zahntechnischen Arbeiten an ein Dentallabor seines Vertrauens vergibt.

Vertragsbeziehungen bestehen ausschließlich zwischen Zahnarzt und Patient und nicht etwa zwischen Dentallabor und Patient. Der Patient nimmt beim Dentallabor keine eigenen Leistungen in Anspruch und tritt in keine Vertragsbeziehungen zum Dentallabor. Deshalb übernimmt der Zahnarzt gegenüber dem Patienten die Haftung für den Zahnersatz – und nicht das Dentallabor. Die durch die zahntechnischen Leistungen entstandenen Kosten sind Aufwendungen des Zahnarztes, die er nach § 9 GOZ als tatsächlich entstandene angemessene Auslagen dem Patienten neben seinem eigenen Honorar berechnet.

Besonderheiten der Vertragsbeziehungen beim Partnerfactoring

Beim Partnerfactoring wird die als Einheit abzurechnende zahnärztliche Verpflichtung gegenüber dem Patienten getrennt und das Dentallabor in das Factoring einbezogen. Die Patientenrechnungen, in der die zahnärztliche Tätigkeit und die Auslagen für die zahntechnische Versorgung gegenüber den Patienten als einheitliche Leistung auf Rechnung des Zahnarztes abzurechnen sind, werden vom Zahnarzt in Abrede mit dem Dentallabor getrennt an das Factoringunternehmen verkauft. Es wird damit so getan, als gäbe es eine Vertragsbeziehung zwischen dem Dentallabor und dem Patienten.

Die gesamte Forderung des Zahnarztes gegenüber dem Patienten wird vom Factoringunternehmen dem jeweiligen Partner unter Abzug der Factoringgebühr getrennt vergütet. Dabei übernimmt jeder Partner seine eigenen, auf ihn entfallenden Gebühren des Factoringunternehmens. Dadurch, dass das Dentallabor aufgrund einer fehlenden Rechtsbeziehung zum Patienten die anteiligen Factoringgebühren des Zahnarztes mittelbar übernimmt, entsteht diesem ein wirtschaftlicher Vorteil, auf den er keinen Rechtsanspruch im Auftragsverhältnis zum Dentallabor hat.

Restriktive Haltung von BZÄK und KZBV

Aus Sicht von BZÄK und KZBV handelt es sich bei Zahnersatz um Medizinprodukte und nicht um Heil- oder Hilfsmittel, die vom Zahnarzt verordnet werden. Hingegen spricht das Medizinproduktegesetz von verordneten Sonderanfertigungen = Zahnersatz. Beim Bezug von verordneten Hilfsmitteln tritt der Patient unmittelbar zum jeweiligen Leistungserbringer in vertragliche Beziehungen. Zahnersatz hingegen wird als Medizinprodukt vom Zahnarzt auf der Grundlage eines Werkvertrags mit dem Dentallabor bezogen. Deshalb betrachten BZÄK und KZBV das Dentallabor auch nicht als Leistungserbringer im Sinne des SGB V, sondern als Subunternehmer, und verneinen damit die Anwendung des § 128 SGB V – also der Korruptionsbekämpfung für Vertragszahnärzte nach dem Sozialgesetzbuch.

PRAXISHINWEIS | Da beim Partnerfactoring das Dentallabor dem Zahnarzt durch die mittelbare Übernahme der anteiligen Factoringgebühren für den zahntechnischen Anteil einen wirtschaftlichen Vorteil ermöglicht und dieser Vorteil nur in Abrede mit dem Dentallabor generiert werden kann, wird vom Zahnarzt das Dentallabor bevorzugt beauftragt, das ihm diesen Vorteil ermöglicht. Diese Beeinflussung des freien Wettbewerbs wird von BZÄK und KZBV als Strafbarkeit nach den §§ 299a und 299b StGB wahrgenommen. Konsequenz: BZÄK und KZBV empfehlen Zahnärzten, vom Partnerfactoring Abstand zu nehmen.

Zahnarzt übernimmt Haftung für den gesamten Zahnersatz

Vertragsbeziehung zwischen dem Labor und dem Patienten wird unterstellt

Problem: Labor übernimmt anteilige Factoringgebühren des Zahnarztes

BZÄK/KZBV: Partnerfactoring bedeutet unzulässige Vorteilsannahme

Tipp für Sicherheitsbewusste: kein Partnerfactoring!

Bis drei Prozent Skonto sind üblich

Bei über drei Prozent Skonto wird es problematisch

Kontroverse Diskussion um Partnerfactoring

Diese Ansicht der BZÄK und der KZBV wird jedoch kontrovers diskutiert: Andere fachliche Stellungnahmen plädieren für eine Straflosigkeit, weil es gute wirtschaftliche Gründe für ein Dentallabor gebe, sich auf das Partnerfactoring einzulassen. Bei der Beurteilung der Strafbarkeit wird es auf die Betrachtung des Einzelfalls ankommen. Die Zahnärztekammer Niedersachsen jedenfalls rät vom Partnerfactoring dringend ab. Aufgrund der großen Unsicherheit in Bezug auf die gesetzlichen Tatbestände, die unbestimmten Rechtsbegriffe und die unterschiedlichen Meinungen unter den Experten haben die Deutschen Zahnärztlichen Rechenzentren das Partnerfactoring schon zum 31.05.2016 eingestellt, da keines der am Markt bekannten Modelle eine ausreichende Rechtssicherheit bietet.

PRAXISHINWEIS | Sicherheitsbewussten Zahnärzten ist zu empfehlen, sich vom Partnerfactoring zu verabschieden und die Rechnungen an das Dentallabor unter Abzug von Skonto innerhalb der Skontofrist zu bezahlen.

Rabatte, Skonti und Skontofristen

Ebenfalls im Kontext der neuen gesetzlichen Rahmenbedingungen sind Rabatte, Skonti und Skontofristen zu untersuchen.

Skonti dienen dem Ausgleich eines Zinsverlusts und der Abgeltung der Vorfinanzierung des Zahnersatzes. Ein branchenübliches Skonto als Barzahlungsrabatt von bis zu drei Prozent für einen Zahlungszeitraum von bis zu 14 Tagen ist gängige Praxis und zulässig.

PRAXISHINWEIS | Ein höheres Skonto als drei Prozent oder die Duldung des Skontoabzugs nach Ablauf der Skontofrist hat den Anschein des Einräumens eines (versteckten) Rabatts, der an die Versicherten weiterzugeben ist. Bei einer (dauerhaften) Duldung des Skontoabzugs durch das Dentallabor liegt der Verdacht nahe, dass zwischen dem Zahnarzt und dem Dentallabor eine Vereinbarung (Unrechtsvereinbarung) besteht, denn wirtschaftlich Handelnde verzichten nicht dauerhaft auf eine ihnen zustehende Vergütung.

Aufgrund der allgemeinen Berufspflichten der Zahnärzte (§ 2 Abs. 7 und 8 Musterberufsordnung der BZÄK) ist es dem Zahnarzt weder für den Bezug von Medizinprodukten (Zahnersatz) noch für die Zuweisung oder Vermittlung von Patienten gestattet, ein Entgelt zu fordern oder andere Vorteile anzunehmen oder sich versprechen zu lassen.

Dem Zahnarzt stehen nach §§ 3 und 9 GOZ als Vergütung Gebühren, Entschädigungen und Auslagenersatz zu. Als Auslagen hat der Zahnarzt dem Patienten die ihm tatsächlich entstandenen angemessenen Kosten für zahntechnische Leistungen zu berechnen. Tatsächlich entstanden sind dem Zahnarzt aufgrund unzulässiger Skontogewährung niedrigere Auslagen für zahntechnische Leistungen.

PRAXISHINWEIS | Bei erhöhtem oder verspätetem Skontoabzug läuft der Zahnarzt Gefahr, gegen die Berufsordnung, das SGB V, die GOZ und gegen strafgesetzliche Regelungen zu verstoßen, sofern diese Vorteile nicht an die Patienten weitergegeben werden. Die BZÄK/KZBV führt dazu aus, dass die Nichtweitergabe von Rabatten, die keine verkehrsüblichen Barzahlungsrabatte sind, nunmehr nicht nur wegen Betrugs nach § 263 StGB, sondern auch wettbewerbsrechtlich nach den §§ 299a und 299b StGB strafbar sein kann. Die Zahnärztekammer Niedersachsen betrachtet dieses Vorgehen als höchst problematisch für die Zahnärzte.

Auch wettbewerbsrechtliche Sanktionen drohen

Wie wird die Staatsanwaltschaft auf Korruptionssachverhalte aufmerksam?

Bei den neuen Korruptionsparagrafen handelt es sich um Officialdelikte. Für die Staatsanwaltschaft reicht ein Verdacht aus, um Ermittlungen einzuleiten. Die Höhe des Vorteils spielt keine Rolle. Eine Anzeige benötigen die Strafverfolgungsbehörden dazu nicht. Das Bundeskriminalamt hat im Bundeslagebild „Korruption im Gesundheitswesen“ insgesamt 285 Korruptionsverdachtsfälle für das Jahr 2011 und 88 Verdachtsfälle für 2012 auf „Nehmerseite“ registriert.

Verdacht reicht aus, um Ermittlungen einleiten zu können

Noch reichen die Kapazitäten der Staatsanwaltschaften nicht aus, um umfangreiche eigene Verdachtsrecherchen durchzuführen, erläutert der Berliner Oberstaatsanwalt Dr. Reiff auf einem Symposium der Bundesärztekammer. Die Informationen für Ermittlungen kommen oft von enttäuschten Mitarbeitern, Mitarbeitern von Geschäftspartnern oder von Ex-Praxis- und -Lebenspartnern.

Größte Gefahr bislang durch Ex-Mitarbeiter und Ex-Lebenspartner

FAZIT | Von den strafrechtlichen Antikorruptionsparagrafen sind sowohl der Zahnarzt als Nehmer als auch das Dentallabor als Geber betroffen. Welche strafrechtlichen Folgen entstehen können, hängt im Wesentlichen davon ab, wie ein versprochener oder erzielter Vorteil unter Wettbewerbsgesichtspunkten als unlauter beurteilt wird. Dem Partnerfactoring und dem unberechtigten Skontoabzug sollte mit Vorsicht begegnet werden.

Generell gilt: Alles, was nach den für Zahnärzte maßgeblichen Gesetzen und Verordnungen – insbesondere der Musterberufsordnung – als zulässig angesehen wird, sollte nach den §§ 299a und 299b StGB sachgerecht und lauter sein. Die Empfehlung lautet daher: Betrachten Sie Ihre geschäftlichen Vereinbarungen kritisch und treffen Sie ggf. Entscheidungen, die ihre Sicherheit erhöhen.

WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- In der nächsten Ausgabe wird auf die steuerlichen Auswirkungen von unzulässigen Vorteilsgewährungen bzw. Vorteilsannahmen eingegangen.
- Die Bundeszahnärztekammer (BZÄK) und die Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung (KZBV) haben im Herbst 2016 als Reaktion auf die neuen Strafrechtsparagrafen eine Broschüre zu „Rechtsgrundlagen und Hinweisen für die Zahnarztpraxis – Bestechlichkeit und Bestechung im Gesundheitswesen“ veröffentlicht. Die empfehlenswerte Broschüre finden Sie unter www.kzbv.de/bestechlichkeit-und-bestechung.1084.de.html



INFORMATION
KZBV-Broschüre
zur Korruption